



Stellenbesetzung

Es können nur Lehrpersonen und Schulleitende angestellt werden, wenn die Stellen bewilligt und nicht durch eine andere Person schon besetzt sind. Im Falle einer Nachfolgeregelung, kann die Nachfolge frühestens auf den Folgetag des Austrittes der anderen Person angestellt werden.

Anstellungsvoraussetzungen

Ausbildungsanforderung im Regelklassenbereich der Volksschule

- EDK-anerkanntes Volksschullehrdiplom
- EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen
- Anerkanntes Fachlehrdiplom
- EDK-Anerkennung für ausländisches Lehrdiplom

Ausbildungsanforderung für den Förderbereich (IF/ISR)

- EDK-anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik
- Anerkennung in Schulischer Heilpädagogik
- EDK-anerkanntes Volksschullehrdiplom → Ausbildungsaufgabe
- EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen → Ausbildungsaufgabe
- EDK-Anerkennung für ausländisches Lehrdiplom → Ausbildungsaufgabe

Verfügt die Lehrperson nicht über ein Diplom in Schulischer Heilpädagogik bzw. eine Anerkennung oder Zulassung in diesem Bereich, wird im Zusammenhang mit der Anstellung eine Auflage zum Absolvieren der Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik erstellt.

Ausbildungsanforderung Schulleitung

- EDK-anerkanntes Zertifikat für Schulleitungen
- Kein EDK-anerkanntes Zertifikat Schulleitung → Eine Ausbildungsaufgabe für die Schulleitungsausbildung wird im Zusammenhang mit der Anstellung erstellt.

Ausnahmesituation bei Lehrermangel

Jeweils nach den Frühlingsferien informiert das Volksschulamt (VSA) über die aktuelle Stellensituation. Wird ein akuter Lehrermangel festgestellt, können auf der betroffenen Schulstufe bzw. im betroffenen Bereich (z.B. Förderbereich) auch Personen angestellt werden, die nicht über eine Zulassung zum Schuldienst verfügen. Eine solche Anstellung ist eine Notmassnahme und kann nur befristet für ein Schuljahr gewährt werden. Eine Verlängerung der Anstellung ist nicht vorgesehen.

Unterlagen für die Anstellung

Allgemeine Unterlagen

- Tabellarischer Lebenslauf *
- Ergänzende Personalangaben *
- Kopie Sozialversichertenausweis AHV/IV *
- Kopie Lehrdiplom bzw. Diplom in Schulischer Heilpädagogik *
- Strafregisterauszug im Original (nicht älter als 6 Monate)
- Klärung bisheriger zürcherischer MAB, evtl. Übernahme Resultat der Vorgemeinde

Spezielle Unterlagen für Lehrpersonen

- Sonderprivatauszug im Original (nicht älter als 6 Monate)
- Deutsche Staatsangehörige: Erweitertes Führungszeugnis

Unterlagen ausländische Personen

Hinweis: Es ist vor einer Zusage zur Anstellung zu klären, ob die ausländische Person über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt, die sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

- Formular Aufenthaltsbewilligung und Quellensteuer *
- Kopie Aufenthaltsbewilligung *
- Ev. Tarilmeldung Quellensteuer *

Vollzug der Anstellung

Wie die Anstellung im PULS erfasst wird, entnehmen Sie bitte direkt der Anleitung zur Anstellung, welche Sie im PULS unter dem Anstellungsprozess finden.

Die Unterlagen, welche mit einem * markiert sind, müssen allenfalls auch ans VSA eingereicht werden. Besorgen Sie sich diese Unterlagen doch vorgängig direkt bei der anzustellenden Person in elektronischer Form (pdf-Format).